

Satzung

Präambel

Wir, die Bezirksschülervertretung des Kreises Lippe, verstehen uns als demokratisch gewähltes Sprachrohr aller Schüler*innen unserer Region. In dem Bewusstsein unserer Verantwortung für eine vielfältige, gerechte und zukunftsorientierte Bildungslandschaft setzen wir uns für die Interessen, Rechte und Bedürfnisse aller Schüler*innen im Kreis Lippe ein.

Auf Grundlage der im Grundgesetz verankerten Werte treten wir für Mitbestimmung, Toleranz, Solidarität und ein respektvolles Miteinander ein. Unser Ziel ist es, Schule aktiv mitzugestalten, Bildung chancengerechter zu machen und schulübergreifende Zusammenarbeit zu fördern. Gemeinsam arbeiten wir daran, unsere Schulen zu sicheren Orten des Lernens, Lebens und der Gemeinschaft zu machen.

Aus Überzeugung für demokratische Teilhabe und gesellschaftliches Engagement erklären wir den Inhalt dieser Präambel zum Fundament unserer Arbeit.

Begriffserläuterungen

Im Sinne dieser Satzung gelten folgende Begriffe:

- **Schüler*innen:** Alle Schülerinnen und Schüler, unabhängig von Geschlecht, Identität oder Herkunft.
- **Delegierte:** Von den Schüler*innenvertretungen der einzelnen Schulen gewählte Vertreter*innen, die stimmberechtigt an der Bezirksdelegiertenkonferenz (BDK) teilnehmen.
- **Bezirksdelegiertenkonferenz (BDK):** Höchstes beschlussfassendes Gremium der BSV Lippe; besteht aus den Delegierten der Schulen und dem Bezirksvorstand.
- **Bezirksvorstand:** Das von der BDK gewählte Leitungsgremium der BSV Lippe, das die laufenden Geschäfte führt.
- **Landesdelegierte:** Von der BDK gewählte Vertreter*innen, die die BSV Lippe auf Landesebene vertreten.
- **Bezirksverbindungslehrkraft:** Eine von der BDK gewählte Lehrkraft, die die BSV Lippe beratend unterstützt und an Sitzungen mit Rederecht teilnimmt.
- **Arbeitskreis:** Ein von der BDK eingesetztes Gremium, das sich themenorientiert mit bestimmten Aufgaben oder Projekten befasst. Die Arbeitskreise können eigene Geschäftsordnungen beschließen und berichten regelmäßig an die BDK.
- **Schlichtungsausschuss:** Ein Gremium, das bei Streitigkeiten innerhalb der Organe der BSV Lippe auf Antrag einberufen wird. Es besteht aus einer neutralen Lehrkraft und zwei nicht betroffenen Schüler*innen und legt eine schriftliche Empfehlung zur Konfliktlösung vor.

Soweit in dieser Satzung Personenbezeichnungen verwendet werden, gelten sie für alle Geschlechter.

§ 1 Die Bezirksschülervertretung des Kreises Lippe

§ 1.1 Grundsätzliches

- (1) Die Vertretung trägt den Namen Bezirksschülervertretung Lippe (im Folgenden BSV Lippe genannt).
- (2) Die BSV Lippe ist der Zusammenschluss der Schüler*innenvertretungen aller weiterführenden Schulen im Kreis Lippe.

§ 1.2 Grundsätze der Arbeit

§ 1.2.1 Digitalisierung

- (1) Sitzungen der Organe der BSV Lippe können in Präsenz, hybrid oder vollständig digital stattfinden.
- (2) Digitale Abstimmungen sind zulässig, sofern die Vertraulichkeit und Integrität des Wahlverfahrens gewährleistet sind.
- (3) Die Einladung zu digitalen Sitzungen erfolgt mit Hinweisen zur technischen Durchführung.
- (4) Technische Teilnahme darf keine Voraussetzung für das Stimmrecht sein. Bei technischen Problemen sind angemessene Ersatzlösungen (z. B. telefonische Zuschaltung, schriftliche Stimmabgabe oder Nachreicherung der Stimme) anzubieten, damit alle Delegierten ihr Stimmrecht wahrnehmen können.

§ 1.2.2 Inklusion und Barrierefreiheit

- (1) Die BSV Lippe verpflichtet sich zur aktiven Förderung der gleichberechtigten Teilhabe aller Schüler*innen – insbesondere von Menschen mit Behinderungen – an ihrer Arbeit und an ihren Veranstaltungen.

§ 1.2.3 Datenschutz

- (1) Die BSV Lippe verpflichtet sich zum verantwortungsvollen Umgang mit personenbezogenen Daten gemäß DSGVO.
- (2) Protokolle und personenbezogene Daten werden vertraulich behandelt und nur im erforderlichen Umfang veröffentlicht.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Die BSV Lippe vertritt die politischen, sozialen, fachlichen und kulturellen Interessen der Schüler*innen im Kreis Lippe gegenüber Behörden, Schulen und der Öffentlichkeit.
- (2) Sie fördert die schulübergreifende Zusammenarbeit der Schüler*innenvertretungen, organisiert Veranstaltungen und Projekte und setzt sich für die Verbesserung der Lern- und Lebensbedingungen ein.
- (3) Dabei arbeitet sie unabhängig von politischen Parteien und externen Organisationen.

§ 3 Organe der BSV Lippe

- (1) Die Organe der BSV Lippe sind:
- (a) die Bezirksdelegiertenkonferenz
 - (b) der Bezirksvorstand
 - (c) die Landesdelegierten des Kreises Lippe
 - (d) die Bezirksverbindungslehrkräfte

§ 4 Bezirksdelegiertenkonferenz

§ 4.1 Aufgaben

- (1) Die Bezirksdelegiertenkonferenz (BDK) ist das höchste beschlussfassende Organ der BSV Lippe. Sie entscheidet endgültig über alle Angelegenheiten.
- (2) Die BDK wählt den
 - (a) Bezirksvorstand,
 - (b) die Landesdelegierten des Kreises Lippe,
 - (c) die Bezirksverbindungslehrkräfte sowie
 - (d) bei Bedarf weitere zu besetzende Ämter
- (3) Die BDK beschließt über Anträge und Satzungsänderungen.
- (4) Die BDK kann dem Bezirksvorstand Arbeitsaufträge erteilen, über deren Umsetzung der Bezirksvorstand Rechenschaft gegenüber der BDK abzulegen hat.
- (5) Die BDK überprüft die Satzung mindestens alle zwei Jahre auf ihre Aktualität und Zweckmäßigkeit und berät über gegebenenfalls notwendige Anpassungen.

§ 4.2 Zusammensetzung

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder der BDK sind alle ordentlich gewählten Delegierten der Schüler*innenvertretungen des Kreises Lippe sowie der Bezirksvorstand. Auf Nachfrage ist die Wahl durch das Protokoll der Schüler*innenratssitzung oder eine beglaubigte Delegiertenliste nachzuweisen.
- (2) Jede Schule entsendet pro angefangene 250 Schüler*innen eine*n Delegierte*n, jedoch mindestens zwei.

§ 4.3 Organisation

- (1) Die BDK wird vom Bezirksvorstand einberufen.
- (2) Die BDK tritt mindestens zweimal jährlich zusammen, dabei findet die erste Sitzung des Schuljahres spätestens zwei Monate nach Beginn desselben statt.
- (3) Die BDK ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin die vorläufige Tagesordnung an alle angeschlossenen Schüler*innenvertretungen versandt wurde.
- (4) Sitzungen der BDK sind grundsätzlich öffentlich. Gäste können auf Einladung des Bezirksvorstands oder durch Beschluss der BDK teilnehmen. Über die Erteilung von Rederechten an Gäste entscheidet die BDK auf Antrag. Bei vertraulichen Themen kann die BDK auf Antrag eines*r Delegierten mit einfacher Mehrheit die Öffentlichkeit ausschließen; in diesem Fall sind Gäste von der Sitzung auszuschließen.
Über jede Sitzung der BDK muss eine Niederschrift geführt werden, die den Mitgliedern und deren Delegierten spätestens mit der Einladung zur nächsten BDK zugesandt wird. Die Niederschrift ist gültig, wenn sie von der nächsten BDK mit einfacher Mehrheit bestätigt wird.

§ 4.4 Beschlüsse der BDK

- (1) Die Beschlüsse der BDK werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten der BDK.
- (3) Die Beschlüsse der BDK treten zum darauffolgenden Tag in Kraft.
- (4) Die Beschlüsse der BDK, die Neuwahlen betreffen, treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 5 Der Bezirksvorstand

§ 5.1 Aufgaben

- (1) Der Bezirksvorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt die BSV Lippe in der Öffentlichkeit.
- (2) Der Bezirksvorstand ist der BDK für die Durchführung ihrer Beschlüsse verantwortlich.
- (3) Der Bezirksvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt die interne Arbeitsweise des Vorstands und ist Grundlage für seine Entscheidungen.

§ 5.2 Zusammensetzung

- (1) Dem Bezirksvorstand gehören bis zu sieben gewählte Mitglieder an. Zusätzlich nehmen die Landesdelegierten mit beratender Funktion an den Sitzungen teil.
- (2) Der Bezirksvorstand wählt aus seiner Mitte eine koordinierende Person. Diese übernimmt die Koordination der Bezirksvorstandssitzungen und weiterer Veranstaltungen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl Schüler*innen an einer weiterführenden Schule im Kreis Lippe sein.
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt ein Schuljahr.

§ 5.3 Abwahl, Rücktritt und Nachrückverfahren:

- (1) Die BDK kann mit Zweidrittelmehrheit ein Vorstandsmitglied abwählen. In diesem Fall ist unverzüglich eine Nachwahl durchzuführen. Gelingt diese nicht, bleibt die abgewählte Person kommissarisch im Amt, bis eine Nachfolge gewählt ist
- (2) Mitglieder des Bezirksvorstandes können jederzeit zurücktreten. Ihr Rücktritt ist schriftlich beim Vorstand einzureichen und wird mit Zugang beim Bezirksvorstand wirksam.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, rückt die Person mit der nächsthöchsten Stimmenzahl aus der letzten Bezirksvorstandswahl nach. Ist keine Nachrücker*in mehr vorhanden, bleibt der Vorstand bis zur nächsten regulären oder außerordentlichen BDK mit den verbleibenden Mitgliedern im Amt. Die Nachwahl zur Besetzung der freien Vorstandsposition erfolgt auf der nächsten BDK.

§ 6 Bezirksverbindungslehrkräfte

- (1) Die Bezirksverbindungslehrkräfte haben innerhalb der BSV Lippe eine beratende Funktion.
- (2) Die BDK kann bis zu drei Bezirksverbindungslehrkräfte wählen.
- (3) Bezirksverbindungslehrkräfte werden für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt.
- (4) Die Bezirksverbindungslehrkräfte nehmen an den Sitzungen der BDK mit Rederecht teil.
- (5) Die Abwahl der Bezirksverbindungslehrkräfte ist jederzeit durch ein Misstrauensvotum mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der BDK möglich.

§ 7 Landesdelegierte

- (1) Die BDK wählt so viele Landesdelegierte, wie ihr laut Delegiertenschlüssel der Landesschüler*innenvertretung NRW zustehen. Bei der Wahl ist die Regelung zur Quotierung der Landesschüler*innenvertretung NRW zu beachten.
- (2) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes sind automatisch Ersatzdelegierte.

§ 8 Arbeitskreise

- (1) Die BDK kann zur Unterstützung der Arbeit der BSV Lippe themenorientierte Arbeitskreise einrichten.
- (2) Die Leitung eines Arbeitskreises wird von der BDK bestimmt oder vom Bezirksvorstand eingesetzt.
- (3) Arbeitskreise können sich zur Regelung ihrer internen Abläufe eine Geschäftsordnung geben. Diese muss demokratischen Grundsätzen entsprechen und ist der BDK zur Kenntnis zu geben.
- (4) Die Arbeitskreise berichten dem Bezirksvorstand einmal alle drei Monate sowie der BDK mindestens einmal pro Schuljahr, über ihre Arbeit und Ergebnisse.
- (5) Die Leitung des Arbeitskreises ist für die Berichterstattung verantwortlich.

§ 9 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen richtet sich nach der Wahl- und Abstimmungsordnung der BDK.
- (2) Die Wahlleitung wird zu Beginn der Sitzung von der BDK vorgeschlagen und mit einfacher Mehrheit bestätigt. Sie darf nicht selbst für ein Amt kandidieren und übernimmt die Durchführung sowie die Auszählung der Wahl.
- (3) Für die Berechnung von Mehrheiten werden ausschließlich gültige Ja- und Nein-Stimmen berücksichtigt; Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (4) Bei Stimmengleichheit in Sachabstimmungen gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Bei Personenwahlen führt eine Stimmengleichheit zu einer Stichwahl zwischen den betreffenden Kandidierenden. Ergibt auch die Stichwahl keine Entscheidung, entscheidet das Los. Das Losverfahren wird von der Wahlleitung unter Aufsicht eines nicht kandidierenden Mitglieds der BDK, einer neutralen Lehrkraft oder beider gemeinsam durchgeführt.
- (6) Digitale Wahlen sind zulässig, sofern sie geheim und fälschungssicher durchgeführt werden.

§ 10 Konfliktmanagement

- (1) Bei Streitigkeiten innerhalb eines Organs oder zwischen den Organen der BSV Lippe kann auf Antrag eines betroffenen Organs oder einer betroffenen Person ein Schlichtungsausschuss einberufen werden. Über die Einberufung entscheidet der Bezirksvorstand mit einfacher Mehrheit. In dringenden Fällen kann auch die koordinierende Person des Bezirksvorstands den Schlichtungsausschuss einberufen.
- (2) Der Schlichtungsausschuss besteht aus einer neutralen Lehrkraft und zwei nicht betroffenen Schüler*innen.
 - (a) Die neutrale Lehrkraft darf keiner der an der Streitigkeit beteiligten Schulen angehören und nicht in den Konflikt involviert sein.
 - (b) Die beiden Schüler*innen dürfen nicht derselben Schule wie die unmittelbar betroffenen Parteien angehören und dürfen zum Zeitpunkt der Streitigkeit keinem beteiligten Organ oder Gremium angehört haben.
 - (c) Alle Mitglieder des Schlichtungsausschusses müssen parteipolitisch neutral sein und dürfen keine persönliche, schulische oder organisatorische Beziehung zu den Streitparteien haben.
- (3) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden von der BDK für die Dauer eines Schuljahres gewählt.
- (4) Der Ausschuss tagt vertraulich und legt innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Empfehlung vor. Diese ist nicht bindend, soll jedoch als Grundlage für eine einvernehmliche Lösung dienen.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungsanträge müssen mindestens zwei Wochen vor der BDK beim Bezirksvorstand schriftlich eingegangen sein und müssen mit der Einladung zur BDK verschickt werden.
- (2) Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind unzulässig. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn der entsprechende Antrag fristgerecht eingereicht und mit der Einladung zur BDK versendet wurde.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung der BSV Lippe kann nur durch eine eigens dafür einberufene BDK mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch Beschluss der BDK vom **22.05.2025** mit sofortiger Wirkung in Kraft. Alle vorherigen Fassungen der Satzung verlieren damit ihre Gültigkeit.